

In fünf Schritten das Jugendstrafrecht auf den Kopf gestellt?

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler,
Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Auf Initiative Thüringens hat der Bundesrat beim Bundestag einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (BT-Drucks. 14/5014) eingebracht. Der Autor unterzieht die von Thüringen vorgeschlagenen Änderungen einer kritischen Beurteilung.

Der Bundesrat hat sich am 10.11.2000 einen Gesetzesantrag des Freistaates Thüringen zu eigen gemacht,¹ der letztendlich nur acht Worte im JGG streichen wollte, nämlich § 79 Abs. 2 JGG, wonach das beschleunigte Verfahren gegen Jugendliche unzulässig ist.

Vollzieht man die ebenfalls kurze Begründung für diese beinahe unscheinbare Änderung nach, so lässt sich ein Gedankengang in fünf Schritten erkennen:

Begründung des Gesetzentwurfs und Kritik

1. Schritt

»Es ist unbestritten, dass gerade im Jugendstrafrecht eine Verfahrensbeschleunigung von entscheidender Bedeutung ist: Je schneller die Sühne der Tat folgt, je geringer der zeitliche Abstand zwischen Tat, Verurteilung und Vollstreckung ist, desto eindrucksvoller und erzieherisch wertvoller werden die jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen sein.«

Lassen wir außer Betracht, dass sich mit dieser schon lange gebetsmühlenhaft wiederholten Formulierung die Notwendigkeit der Beschleunigung nicht nur für den Erziehungszweck, sondern je nach Bedarf auch für jedes andere mögliche Strafziel begründen lässt, so dass deshalb eine besondere Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens so einfach nicht zu legitimieren ist.² Der Gesetzesantrag jedenfalls meint offenbar, dass kurzer Prozess und erzieherische Wirksamkeit letztendlich ein und dasselbe seien. Apodiktisch wird an anderer Stelle der Begründung die Beschleunigung als *conditio sine qua non* für erzieherischen Erfolg betont (Hervorhebung von mir):

»Nur eine Sanktion, die der Tat auf dem Fuße folgt, kann die gewünschte erzieherische Funktion bei dem jugendlichen Straftäter entfalten.«

2. Schritt

»Die in jüngster Zeit in der Öffentlichkeit vermehrt bekannt gewordenen Vorfälle, in denen Jugendliche, auf frischer Tat betroffen, erst nach Wochen oder gar Monaten einer strafrechtlichen Sanktion zugeführt werden konnten, machen deutlich, dass solchen Taten, trotz eindeutiger Beweislage, mit den Mitteln des derzeitigen Straf- und Strafprozessrechts nicht hinreichend wirksam entgegengetreten werden kann.«

Sonnen hat für die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) darauf hingewiesen, dass mit dieser Formulierung suggeriert werde, nach geltendem Recht bestünden keine ausreichenden Möglichkeiten, Jugendstrafverfahren angemessen in kurzer Zeit durchzuführen. Er betont zu Recht, dass unangemessene Terminierungsfristen in der Praxis nicht in den Verfahrensvorschriften begründet sind, sondern regelmäßig in organisatorischer Unzulänglichkeit.³ Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Entwurf offenbar zumindest bei öffentlich bekanntgewordenen Vorfällen selbst eine Verurteilung »erst nach Wochen« als zu spät kritisiert.

3. Schritt

»Es erscheint widersinnig, wenn gerade bei Jugendlichen, wo schnelle staatliche Reaktion aus erzieherischen Gründen gewünscht ist, das beschleunigte Verfahren unzulässig sein soll.«

Der »Widersinn« ist leicht zu erklären: Das beschleunigte Verfahren ist nur zulässig, wenn – von einer klaren Beweislage abgesehen – ein

»einfacher Sachverhalt« vorliegt (§ 417 StPO). Das Jugendstrafrecht sieht jedoch bei Jugendlichen eine Persönlichkeitserforschung (§ 43 JGG) und einen gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht weitaus größeren und sehr vielfältigen Katalog an Rechtsfolgen vor. Im Jugendstrafverfahren ist deshalb der Strafzumessungssachverhalt niemals einfach.⁴ Dem Rechnung tragend sehen die §§ 76 ff. JGG anstelle des beschleunigten Verfahrens des Erwachsenenstrafrechts das sog. vereinfachte Verfahren vor, das überhaupt nur in Betracht kommt, wenn klar ist, dass nur relativ geringfügige Rechtsfolgen drohen (§ 76 Satz 1 JGG), und das dann eine Persönlichkeitserforschung ausnahmsweise nicht zwingend vorschreibt.⁵

4. Schritt

»Eine Beteiligung der Jugendgerichtshilfe an dem beschleunigten Verfahren gegen Jugendliche nach §§ 38 Abs. 3, 43 JGG ist unabdingbar, darf aber das Verfahren nicht verzögern. Dies wäre im Hinblick auf die erstrebte erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen nicht wünschenswert.«

Schnelligkeit also als (erzieherischer) Selbstzweck: Die Persönlichkeitsermittlung durch die Jugendgerichtshilfe darf die »erzieherische Einwirkung« der Beschleunigung nicht stören! Kein Wort davon, dass die Persönlichkeitsermittlung umgekehrt die Rechtsfolgenbestimmung und damit die erzieherische Einwirkung erst ermöglichen soll.⁶ Bedenken wir, dass der Gesetzesantrag eine Aburteilung »erst nach Wochen« schon für zu langsam hält – und es wird sich gleich noch zeigen, dass er offenbar an eine Verfahrensdauer von höchstens sieben Tagen denkt –, so verdeutlicht sich die Relevanz dieser Prioritätssetzung: Gemäß dem Katalog des § 43 JGG sollen »die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Der Erziehungsberechtigte und der gerichtliche Vertreter, die Schule und der Ausbilder sollen, soweit möglich, gehört werden.« Dass dies in einer Woche zu bewerkstelligen ist, behauptet der Entwurf auch nicht, der für die »traditionell überbelasteten«⁷ Jugendämter nicht eine bessere personelle Ausstattung vorschlägt, sondern »organisatorische Maßnahmen bei der Jugendgerichtshilfe« fordert, was immer das heißen soll.

5. Schritt

»Die Regelung des § 127 b StPO (Hauptverhandlungshaft) hat zweifellos die Praxistauglichkeit des beschleunigten Verfahrens gefördert ... Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit eines Haftbefehls gegen Jugendliche auf der Grundlage des § 127 b StPO (§ 72 Abs. 1 Satz 1 JGG, Grundsatz der Subsidiarität) müssen demgegenüber zurücktreten, zumal § 72 Abs. 5 JGG ausdrücklich eine besondere Beschleunigung anordnet, wenn sich ein jugendlicher in Untersuchungshaft befindet.«

Da die Hauptverhandlungshaft nur dann für höchstens eine Woche angeordnet werden darf, wenn in diesem Zeitraum eine Hauptverhandlung zu erwarten ist (§ 127 b Abs. 2 StPO), bestätigt sich also, dass eine Verurteilung »erst nach Wochen« vermieden werden soll. Hinter das Ziel der Beschleunigung als Selbstzweck muss also der Grundsatz des § 72 Abs. 1 Satz 1 JGG, wonach Untersuchungshaft gegen Jugendliche – und zwar über die verfassungsrechtlichen Impli-

1 BR-Drucks. 549/00 (Beschluss), teilweise abgedr. in DVJJ-Journal 2000, 334 ff. Über den Gesetzesantrag Thüringens hinaus will der Bundesratsentwurf noch die Anwendung des vereinfachten Verfahrens (§§ 76 ff. JGG) durch einen Verweis auf § 230 Abs. 2 StPO erleichtern.

2 Näher Scheffler, RdJB 1981, 451 ff.

3 Sonnen, DVJJ-Journal 2000, 338; so auch Hoyneck/Sonnen, ZRP 2001, 249; siehe näher Scheffler, NJW 1994, 2195.

4 Vgl. Scheffler, NJW 1994, 2192; NJ 1999, 116.

5 Siehe Ostendorf, JGG, 5. Aufl. 2000, § 43 Rn 2.

6 Vgl. Eisenberg, JGG, 8. Aufl. 2000, § 43 Rn 9.

7 Ostendorf (Fn 5), § 38 Rn 4.

kationen hinaus aus erzieherischen Gründen!⁸ – »ultima ratio« sein soll, nach Auffassung der Entwurfsverfasser »zurücktreten«. Dies widerspricht, formuliert Sonnen, »eindeutig dem Geist des JGG«.⁹

Endgültig auf den Kopf gestellt wird die Grundstruktur des Jugendstrafverfahrens, wenn auf § 72 Abs. 5 JGG hingewiesen wird, wonach Haftsachen gegen Jugendliche »mit besonderer Beschleunigung« zu behandeln sind: Hieraus abzuleiten, dass umgedreht beschleunigte Verfahren problemlos zu Haftsachen gemacht werden dürften, ist zudem mit den Gesetzen der Logik nicht vereinbar.

Fazit

Aufgrund der Situation der letzten Jahre ist es zu begrüßen, wenn gerade die Regierungen der neuen Bundesländer initiativ bei der Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt werden. Auch der Entwurf Thüringens gehört in diesen Kontext, betont er namentlich die »erstrebte beschleunigte Sanktionierung« bei »Gewaltdelikten und hier insbesondere auch bei rechtsradikalen Ausschreitungen«.

Nicht oft genug wiederholt werden kann allerdings, dass das für die »Bekämpfung« hauptsächlich bemühte Straf- und Strafprozessrecht nur ein höchst eingeschränkt geeignetes Instrumentarium ist. Überraschen muss zudem der weitgefächerte Ideenreichtum über alle Parteigrenzen hinweg bei der Initiierung neuer strafrechtlicher Einrichtungen: Während die Große Koalition Brandenburgs sich einen neuen Körperverletzungsparagrafen ausgedacht hat, der sich die höchst umstrittenen »niedrigen Beweggründe« aus dem Mordparagrafen von 1941 ausleiht, und bei deren Vorliegen mit bis zu 15 Jahren Freiheitsentzug strafen will,¹⁰ schlägt das rot-rot-regierte Mecklenburg-Vorpommern in seinem Entwurf eines »Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Menschenwürde« die Einführung des Fahrverbots als allgemeine Strafe »speziell auch gegenüber rechtsextrem eingestellten Straf- und Gewalttätern« vor – im vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut wie auch in weiten Teilen der Begründung wortwörtlich übereinstimmend mit dem CSU-regierten Bayern,¹¹ das nun allerdings nicht besonders an Rechtsradikale denkt.

Aber mehr noch als diese beiden genannten Länder muss der Gesetzesantrag des CDU-regierten Thüringens – übrigens in der Folge von Überlegungen im (damals noch) SPD-regierten Brandenburg Ende der 1990er Jahre¹² – sich den Vorwurf gefallen lassen, dass er in wildem Aktionismus agiert, ohne jeglichen Respekt vor den gewachsenen rechtlichen Strukturen, die er so mal eben in Frage stellt. Juristische Begründungen fehlen völlig. Beim beschleunigten Verfahren, so wird ohne irgendwelche Konkretisierung betont, »habe man im Erwachsenenstrafrecht mit unterschiedlichen Modellen einer besseren Nutzung positive Erfahrungen« gemacht. Kein einziges Wort dazu, dass die §§ 417 ff. StPO in den Ländern – und erst Recht in den einzelnen Gerichtsbezirken – höchst unterschiedlich angewendet werden;¹³ keine Zeile zu der Kritik aus der Wissenschaft an dem Verfahren¹⁴ namentlich in Bezug auf ein Bundesland (Brandenburg), das dieses Verfahren besonders häufig anwendet.¹⁵ Kein Satz dazu, dass die Anordnung der Hauptverhandlungshaft nach Auffassung der Lehre ohnehin »praktisch nur gegen wohnsitzlose Personen«¹⁶ verfassungsrechtlich zulässig sein kann.

Überspitzt formuliert: Die (neuen) Länder müssen aufpassen, dass rechtsstaatliche Errungenschaften nicht erst von den Schlägern auf der Straße und sodann zusätzlich durch ihre Gesetzesanträge in Frage gestellt werden.

8 Näher Eisenberg (Fn 6), § 72 Rn 3.

9 Sonnen, DVJJ-Journal 2000, 339; so auch Höyneck/Sonnen, ZRP 2001, 249.

10 Näher Scheffler, NJ 2001, 13 ff.

11 Siehe die Dokumentation in: BA 2001, 104 ff.

12 Näher Scheffler, NJ 1999, 113 f.

13 Vgl. Schröer, Das beschleunigte Verfahren gem. §§ 417 ff. StPO, 1998, S. 55 ff.; Herzler, NJ 2000, 405.

14 Ähnl. Sonnen, DVJJ-Journal 2000, 339; Höyneck/Sonnen, ZRP 2001, 249.

15 Scheffler, ZRP 1998, 455 f.; NJ 1999, 113 ff.; Wolf, NJW 2001, 46 f.; dagegen siehe Lemke/Rothstein-Schubert, ZRP 1997, 488 ff.; Faupel, in: Wolf (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, Bd. 1, 1998, S. 26; ders., NJ 1999, 182 f.; Herzler, NJ 2000, 399 ff.; vgl. auch Bielefeld, DRiZ 1998, 429 ff.; Ruppert, in: Wolf (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, Bd. 3, 2000, S. 157 ff., nebst anschließender Diskussion; Ehlers, NJ 2000, 468 f.

16 Hellmann, NJW 1997, 2149; ähnlich Schröer (Fn 13), S. 99 f.; Scheffler/Weimer-Hablitzel, in: Wolf (Hrsg.) (Fn 15), Bd. 3, S. 73 f.